

Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Jugendhilfe fördert im Rahmen des Ausbaus der bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen den Betrieb von Hortplätzen durch kommunale, private nicht gewerbliche Träger sowie freie anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
3. Empfänger der Förderung sind kommunale, freie und private nicht gewerbliche Träger (eingetragene und gemeinnützige Vereine). Eine gültige Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Lüneburg, muss vorliegen. Der Träger verpflichtet sich, eine gesonderte Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem Landkreis abzuschließen.
4. Der Träger erhält für die tatsächlich belegten Hortplätze einen Förderbetrag in der Höhe, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kindergärten und Spielkreise festgelegt ist.
Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Hortplätze entsprechend der Betriebserlaubnis
 1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 206 €jährlich,
 2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 258 €jährlich,
 3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 273 €jährlich.

Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Hortjahres auf, wird die Förderung ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

Die Höhe der Förderung der tatsächlich belegten Plätze wird über einen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an. Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2010 durchgeführt. Die Anlage ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Eine Investitionsförderung wird nicht gewährt.

4. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Förderung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.
6. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Preisindex für die Anpassung der Förderhöhe der tatsächlich belegten Plätze in Horteinrichtungen

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von 80% Personalkosten zu 20 % sonstigen Kosten definiert, welches sich aus den Haushaltsplänen der Gemeinden ergibt.
- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel:**
Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt (Quelle Stat. Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 20 %
+
tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr (Quelle Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 80 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2009 =

$$0,2 \times \frac{(\text{Index 2008} - \text{Index 2007})}{\text{Index 2007}} \times 100$$

+

0,8 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2010 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2010.